



- per E-Mail an: [Geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/2207**  
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

04. Juli 2022

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 30. Juni 2022**  
**TOP 11: „Schutz von Kindern in der rheinland-pfälzischen Justiz“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
**– Vorlage 18/2114 –**

**1 Schriftstück (Tabellarische Auflistung Fortbildungsveranstaltungen)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 um ergänzende Übermittlung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks sowie eine tabellarische Auflistung der für Rheinland-Pfalz angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zur kindergerechten Justiz:

*„Der Schutz von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Er ist daher auch der Justiz in allen Verfahrensarten und Verfahrensstadien ein großes Anliegen.“*



*Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die justiziellen Verfahrensordnungen für die verschiedenen Rechtsgebiete, die den Rahmen für das Handeln der Justiz bilden, durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben und die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit konsequent umgesetzt werden.*

*Besondere Bedeutung erfährt der Schutz von Kindern zum Beispiel im Familienrecht. Exemplarisch ist etwa das Kindeswohlprinzip des § 1697a BGB zu nennen: Hiernach hat das Gericht diejenigen Entscheidungen zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Im Übrigen können bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Familiengerichte nach den §§ 1666 ff. BGB Maßnahmen ergreifen, die zur Gefahrenabwendung erforderlich sind.*

*Aus dem zivilprozessualen Bereich kann stellvertretend für viele andere Konstellationen auf folgende Regelungen hingewiesen werden:*

*Bei der Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe und die Regelung des Umgangs darf nach § 90 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im Übrigen ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen ein Kind nur zugelassen, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung mit milderem Mitteln nicht möglich erscheint.*

*Ferner werden in den §§ 151 ff. FamFG die Interessen der Kinder in Kindschaftssachen in besonderem Umfang geschützt. Zu nennen ist hier das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG, nach dem Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Auch ist in diesen Fällen dem Kind nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit*



*dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Hervorzuheben ist insofern auch die persönliche Anhörung des Kindes nach § 159 FamFG.*

*Im Bereich des Zivilprozesses ist für den Schutz von Personen unter 16 Jahren auf die Regelung in § 393 ZPO zu verweisen, nach der diese Zeugen in der Regel unbeeidigt zu vernehmen sind.*

*Darüber hinaus werden die Vorgaben, die etwa das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthält, durch die Präsidien der rheinland-pfälzischen Gerichte stringent umgesetzt:*

*Nach § 23b Abs. 3 S. 3 GVG sollen Richter in Familiensachen nicht nur über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und die für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen, sondern auch über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdiensts mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.*

*Auch das Jugendgerichtsgesetz enthält hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen vergleichbare Vorgaben:*

*Seit dem 1. Januar 2022 sollen Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Ferner sollen als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus*



*früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Diesen Anforderungen kommen die rheinland-pfälzischen Gerichte und Staatsanwaltschaften – nicht erst seit der gesetzlichen Novellierung – konsequent nach, indem etwa bei den Staatsanwaltschaften fachliche Sonderdezernate eingerichtet sind, die von spezialisierten Dezernentinnen und Dezernenten geführt werden.*

*Daneben wird dem Kinder- und Jugendschutz im strafprozessualen Bereich durch verschiedene Rechtsinstitute aktiv Geltung verschafft, insbesondere um eine Sekundärviktimisierung kindlicher und jugendlicher Opfer durch das Verfahren weitestgehend zu vermeiden. So bestehen die Möglichkeiten einer Beiordnung eines Nebenklagevertreters/ eines Rechtsbeistands und/ oder seit dem Jahr 2017 einer psychosozialen Prozessbegleitung. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung maßgeblich auf eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zurückgeht.*

*Im Übrigen sind in den letzten Jahrzehnten auch zahlreiche opferschützende Maßnahmen gesetzlich durch den Bund verankert worden, die auch in Rheinland-Pfalz gut genutzt werden. Beispielsweise werden, dort wo es geboten erscheint, Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. der oder des Angeklagten gestellt; ferner können audiovisuelle Vernehmungen von Zeugen angeordnet werden, die im Idealfall weitere Vernehmungen entbehrlich machen können. Alleine in den Jahren 2020 und 2021 sind trotz der Corona-Situation von den acht Staatsanwaltschaften des Landes etwa 250 richterliche Videovernehmungen beantragt worden, von denen ca. 185 durchgeführt bzw. terminiert worden sind.*

*In Umsetzung dieser vielgestaltigen Regelungen und Vorgaben und auch darüber hinaus stellt das Justizministerium Rheinland-Pfalz den Gerichten und Staatsanwaltschaften Leitfäden zur Verfügung, um hinsichtlich bestimmter Problembereiche – unter Wahrung der gerichtlichen Unabhängigkeit – zu sensibilisieren. So existiert ein Leitfaden für die richterliche audiovisuelle*



*Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO; ferner ein Praxisleitfaden für kindergerechte Kriterien für das Strafverfahren und ein familiengerichtlicher Sonderleitfaden zum Münchener Modell. Außerdem hat Rheinland-Pfalz eine Orientierungshilfe für die Bearbeitung von Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter besonderer Berücksichtigung der Belange kindlicher Opfer entwickelt, die der Praxis ebenfalls zur Verfügung gestellt wird, um nicht zuletzt die mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbundenen Belastungen für Kinder möglichst gering zu halten.*

*Diese Anliegen werden auch in regelmäßig stattfindenden Koordinierungs- und Vernetzungstreffen thematisiert, etwa mit den rheinlandpfälzischen Sexualdezernentinnen und -dezernenten oder aber Vertreterinnen und Vertretern der Psychosozialen Prozessbegleitung.*

*Aber auch in baulicher Hinsicht trägt das Justizministerium den Anforderungen des Kinderschutzes Rechnung:*

*So wird die Notwendigkeit, in Gerichtsgebäuden kindgerechte Vernehmungs- und Warteräume für Minderjährige vorzuhalten, bei den Gerichten allseits gesehen. Die Realisierung ist jedoch abhängig von der jeweiligen Raumsituation. In Gerichtsgebäuden, in denen freie Raumkapazitäten zur Verfügung stehen, sind bzw. werden entsprechende Räumlichkeiten eingerichtet. Auch bei der Planung von Neubauten werden kindgerechte Räume vorgesehen. Dies wurde nicht zuletzt vom Deutschen Kinderhilfswerk e.V. in seinem Bericht „Auf dem Weg zur kindergerechten Justiz“ ausdrücklich gelobt.*

*Die Zeugenkontaktstellen in der rheinland-pfälzischen Justiz werden nach einem kurzen – wohl pandemiebedingten – Abfall der Fallzahlen mit insgesamt über 3.400 Hilfeleistungen durch Rat und Tat wieder gut genutzt. Dabei wurden von den zuständigen Stellen insbesondere Fälle des Jugendschutzes explizit hervorgehoben. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Sachverhalte, in denen ein minderjähriges Kind begleitet oder aber eine Kinderbetreuung während der Vernehmung eines Elternteils gewährleistet wird.*



*Vor allem aber ist das Fortbildungsangebot in der rheinland-pfälzischen Justiz breit gefächert. Es werden verschiedenste Veranstaltungen angeboten, um neben der Vermittlung der rechtlichen Grundlagen auch einen sensiblen Umgang mit Kindern sicherzustellen. Hilfreich ist hierbei, dass man mit unterschiedlichen Partnern zusammenarbeitet und unterschiedliche Formate – d.h. Präsenzveranstaltungen aber auch Online-Angebote – nutzt. So gibt es allein im Jahr 2022 im Angebot der Deutschen Richterakademie und im landeseigenen Fortbildungsprogramm 54 Fortbildungsangebote – überwiegend in Präsenz – zu verschiedensten Aspekten, z.B. zum psychologischen Grundwissen bzw. zur Aussagepsychologie, zu rechtsmedizinischen Fragen, zur Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen, auch im Videoformat, zu Jugendschutzverfahren mit dem Schwerpunkt Sexualstrafrecht, aber auch zu den Grundlagen des Prozessrechts und des materiellen Rechts sowie den Entwicklungen der aktuellen Rechtsprechung.*

*Sofern gewünscht bin ich gerne bereit, die mir vorliegenden umfangreichen Tabellen vorzulesen.*

*Die Fortbildungsveranstaltungen werden in der Regel gut angenommen, wobei die Rückmeldungen häufig erst kurzfristig eingehen.*

*Über dieses Angebot hinaus gibt es für Fortbildungen im Bereich des Familien- und Jugendstrafrechts besondere Online-Formate, die von externen Vertragspartnern in Zusammenarbeit mit der Justiz Rheinland-Pfalz zeit- bzw. lizenzabhängig angeboten werden.*

*So läuft seit Herbst 2021 ein Vertrag mit 50 Mitgliedschaftslizenzen für den Online Kurs „Grundkurs Kindesanhörung“ auf der E-Learning Plattform der Firma Evolva. Der Kurs umfasst acht Stunden interaktives Kursmaterial zum Selbststudium. Die Zeitdauer des Abrufs dieser Lizenzen erstreckt sich über zwei Jahre. Bisher wurden 30 Lizenzen in Anspruch genommen.*



*Mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt und evaluiert die Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Uniklinikums Ulm in einem dreijährigen Projekt bis Ende 2022 für alle professionell Beteiligten des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens ein webbasiertes interdisziplinäres Fortbildungsprogramm zu familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren und kindgerechter Justiz mit einem Bearbeitungsumfang von 55 Stunden.*

*Für die Teilnahme an der inzwischen begonnenen letzten Evaluationsphase haben sich 26 Familienrichterinnen und Familienrichter angemeldet.*

*Um die fachliche Qualifikation für Jugendrichterinnen und Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte nach § 37 JGG zeitnah und flächendeckend zu gewährleisten, hat das Justizministerium ein entsprechendes erst seit wenigen Wochen bestehendes Qualifizierungsangebot der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) vertraglich angenommen. Diese 4-modulige Fortbildung ist so konzipiert, dass sie sich sowohl als Einstieg in die Themenfelder des § 37 JGG als auch zur Auffrischung und Aktualisierung der Fachkenntnisse eignet. Bereits in der Vorbereitung haben wir zusammen mit der DVJJ Ende vergangenen Jahres in zwei Terminen das Modul 1 Grundkenntnisse des Jugendstrafrechts mit einer je eintägigen Online-Tagung pilotiert. Es haben 25 bzw. 31 Personen teilgenommen. Die Module 2 bis 4 sind in Videoformat für zwei Jahre unbegrenzt für alle rheinland-pfälzischen Justizbediensteten zugänglich und werden nach Beteiligung der Personalvertretungen in Kürze auf dem Sharepoint der Justiz zur Nutzung freigegeben.*

*Soweit um Bericht zu „weiteren Notwendigkeiten in naher Zukunft“ gebeten wird, „um den kinder- und jugendrechtlichen Bedürfnissen in der rheinland-pfälzischen Justiz Rechnung zu tragen“, ist insbesondere mitzuteilen, dass Rheinland-Pfalz die Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene aktiv begleitet. Etwa ist derzeit eine Reform des Kindschaftsrechts geplant; zwar liegt insoweit noch kein Gesetzesentwurf vor, jedoch ergeben sich bereits aus dem Koalitionsvertrag konkrete inhaltliche Ausblicke:*



*Allgemein wird das Ziel ausgelobt, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder für alle Familien zu ermöglichen. Dabei wollen die Regierungsparteien dafür sorgen, dass alle erforderlichen Bedingungen geschaffen werden.*

*In Zusammenarbeit mit den Ländern soll außerdem die Erziehungs-, Trennungs- und Konfliktberatung verbessert werden. Gesetzt wird hierbei wohl vor allem auf das sog. Wechselmodell.*

*Weiterhin soll Kindern ein eigenes Recht auf Umgang mit den Geschwistern und Großeltern ermöglicht werden.*

*Auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung, die nicht zuletzt den kindlichen Opferzeugen zugutekommt, strebt Rheinland-Pfalz einen Ausbau der Kapazitäten an. Entsprechende Prüfbitten wurden seitens der Länder im Rahmen der Jumiko bereits an das zuständige Bundesjustizministerium gerichtet.*

*Der Schutz von Kindern ist auch dem Justizvollzug ein großes Anliegen.*

*Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, deren Elternteil bzw. deren Angehörige inhaftiert sind, gerecht zu werden, orientiert sich der rheinland-pfälzische Justizvollzug in seiner Arbeit an einer familiensensiblen Vollzugsgestaltung. Im Vordergrund aller seiner Maßnahmen und Angebote steht dabei stets das Kindeswohl und somit die Unterstützung förderwürdiger Kontakte.*

*Neben der Möglichkeit von erweiterten Besuchszeiten werden für ausgewählte Gefangene und bei bestimmten familiären Problemlagen in allen Anstalten Familien- und Sonderbesuche zugelassen, die von Bediensteten begleitet werden. Hierbei geht es teils um die Möglichkeit eines intensiveren Kontaktes der Gefangenen zu ihren Kindern, häufig auch um Beratung und Hilfestellung in belasteten familiären Beziehungssituationen. In diesen Fällen sind dann Fachdienste oder Seelsorgende bei den Besuchen eingebunden. Besuche in*





*offener Form sind in den meisten Anstalten im Rahmen von Familienbesuchen für ausgewählte Gefangene möglich. Hier entfallen dann Barrieren ganz oder teilweise. In der Sozialtherapeutischen Anstalt werden Besuche in offener Form als Regelbesuch durchgeführt.*

*Für die Besuche stehen je nach Anstalt kind- und familiengerecht gestaltete und ausgestattete Besuchsräume mit Spielecke und Wickelkommode zur Verfügung. Ebenso werden altersgerechte Informationsbroschüren über Inhaftierung und allgemeine Vollzugsabläufe vorgehalten. Beim Einlass und beim Verlassen der Anstalten werden angemessene Sicherheitskontrollen durchgeführt.*

*Neben den Besuchen werden briefliche und telefonische Kontakte sowie zunehmend auch Videotelefonie (Skype) unterstützt. Seit Beginn der Corona-Pandemie mussten vielerorts Besuchsregeln verschärft und zum Teil sogar ganz ausgesetzt werden. Damit dennoch Gefangene in dieser Zeit persönlichen Kontakt zu ihren Kindern halten konnten, wurde das Angebot der Videotelefonie, das sich in besonderem Maße an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientiert, vielerorts eingeführt.*

*Verschiedenste Beratungsangebote und Kurse zur Stärkung der Erziehungskompetenzen für Eltern, Väter- und Mütter-Gruppen sowie interne und externe Angebote für Kinder von Inhaftierten ergänzen die familiensensible Vollzugsgestaltung. Im Frauenvollzug wird aktuell die Einrichtung einer Mutter-Kind-Abteilung vorbereitet.*

*Im Rahmen der Anwärterinnen- und Anwärterausbildung für den Justizvollzug lernen und üben die Teilnehmenden den Umgang mit Angehörigen, sowohl bei Besuchen als auch bei telefonischen Kontakten. Dabei wird auch der sensible Umgang mit Kindern berücksichtigt.*

*Im Jahr 2019 wurde ein Angebot vor allem für die im Frauenvollzug eingesetzten Bediensteten unter dem Titel „Kinder von Inhaftierten“ durchgeführt.*

*Pandemiebedingt musste 2020 eine weitere Tagung zu diesem Thema abgesagt werden.*

*Im Oktober 2022 ist eine Fortbildung von Treffpunkt e.V. Nürnberg unter dem Titel „Umgang mit Kindern von Inhaftierten – Auswirkungen und*



*Unterstützungsmöglichkeiten bei elterlicher Inhaftierung“ geplant. Das bisherige Angebot des Justizvollzugs war sehr gut besucht. Teilnehmerzahlen wurden nicht erfasst.*

*Für die Zukunft ist eine Erweiterung der Video- und der Haftraumtelefonie geplant. Vor allem die Videotelefonie hat sich als wichtige Kontaktmöglichkeit für Kinder und Jugendliche gezeigt. Kürzere dafür aber mehrmalige und zeitlich kurzfristige Kontakte können über eine Videotelefonie hergestellt werden, dies ist eher kindgerecht und kommt der kurzen Aufmerksamkeitsspanne gerade bei kleineren Kindern eher entgegen. Zudem sind somit keine langen und beschwerlichen Anfahrtswege notwendig. Die Kinder können in ihrem gewohnten und vertrauten Umfeld mit ihrem Spielzeug, das sie ansonsten in der Regel aus Sicherheitsgründen bei einem Anstaltsbesuch im Pfortenbereich der Justizvollzugsanstalt abgeben müssen, verbleiben.*

*Rheinland-Pfalz wird diese vielfältigen Maßnahmen auch weiterhin begleiten und sich für den Kinder- und Jugendschutz auf allen Ebenen einsetzen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

**Angebot an der Deutschen Richterakademie**

	Nr.	Datum	Titel	Tagungsort	Vorhandene Plätze	In Anspruch genommene Plätze/ Interesse	Veranstalterland
1	10T/22	08.11. - 10.11.2022	Aktuelle Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht	Trier	7	2 (bislang)	BU
2	41b	12.12.- 16.12.2022	Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren	Trier	2	2	BW
3	13a	04.04.- 08.04.2022	Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen	Trier	3	3	NW
4	3W/22	29.03. - 30.03.2022	Familienrecht - Informationstag für Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechsler	Wustrau	7	1	NW
5	26a	18.07.- 22.07.2022	Familienrecht für Fortgeschrittene	Trier	3	2	NW
6	34c	01.11.- 04.11.2022	Forensische Befragung von Kindern - Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung	Wustrau	1	0 (bislang)	BW
7	01b	09.01.- 14.01.2022	Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Trier	2	2	HE
8	30b	18.09.- 24.09.2022	Grundlagen des Ehe- und Familienrechts	Trier	2	2	SN
9	03a	23.01.- 28.01.2022	Grundlagen des Familienrechts	online	3	3	BW
10	25b	10.07.- 15.07.2022	Grundlagen des Jugendstrafrechts	Trier	3	3	BW
11	4W/22	20.06. - 24.06.2022	Grundlagen des Jugendstrafrechts – digitale Fachtagung	Wustrau	8	8	NI
12	10W/22	14.11. - 18.11.2022	Grundlagen des Jugendstrafrechts – digitale Fachtagung	Wustrau	7	1 (bislang)	NI
13	40d	11.12.- 16.12.2022	Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten	Wustrau	1	0 (bislang)	BW
14	29a	12.09.- 16.09.2022	Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	Trier	3	2 (bislang)	BU
15	5W/22	22.06.2022	Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt	Wustrau	7	7	BW
16	39d	05.12.- 09.12.2022	Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen	Wustrau	1	1	HH
17	31d	10.10.- 14.10.2022	Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren	Wustrau	1	1	ST
18	35c	06.11.- 11.11.2022	Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht	Wustrau	1	1	BU
19	40f	06.12.2022	Online-Seminar - Die Neuerungen durch die Reform des Vormundschaftsrechts	Trier	4	4	NW
20	12d	27.03.- 01.04.2022	Praktische Fragen des Familienrechts	Wustrau	1	1	SN
21	29c	25.09.- 30.09.2022	Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren	Wustrau	1	1	NW
22	11d	20.03.- 25.03.2022	Psychiatrie und Strafrecht	Wustrau	1	1	BW
23	16d	02.05.- 06.05.2022	Psychologie der Aussagebeurteilung	Wustrau	1	1	NS
24	13c	03.04.- 08.04.2022	Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts	Wustrau	1	1	BW
25	31b	26.09.- 30.09.2022	Sicherer Umgang mit Aussage und Vernehmung	Trier	2	2	BW

Summe

25

73

52 (bislang)

**Tagungen im landeseigenen Programm und Sonstige Tagungen 22**

Nr.	Datum	Titel	Tagungsort	Vorhandene Plätze	In Anspruch genommene Plätze/ Interesse	Veranstalter
-----	-------	-------	------------	-------------------	-----------------------------------------	--------------

1	I-03	19.01.2022	Rechtliche und medizinische Aspekte beim Umgang mit erkrankten Personen im Betreuungsverfahren	Mainz	25	25	JM
2	I-08	04.02.2022	Neues zum Straf- und Strafverfahrensrecht zum Jahresanfang	Online	20	19	Rechtsanwaltskammer Koblenz (Kooperation)
3	I-34	10.05.2022	Die Vernehmung insb. kindlicher und jugendlicher Zeugen nach § 58 StPO – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung	Mainz	40	34	JM
4	I-37	30.05.2022	Internationales und Europäisches Familienrecht: Ehescheidungen und Kindschaftssachen	Mainz	Veranstaltung wurde wegen zu geringer Anmeldungen verschoben		JM
5	S-19	02.-03.06.22	Modul 1 Einführung in das familienrechtliche Referat und Sorge- und Umgangsrecht	Schwetzingen (Kooperation)	3	2	JM BW
6	I-41	09.06.2022	Aktuelles zum Familienrecht im Lichte der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung	Mainz	15	8	JM
7	I-42	13.06.2022	Sexual- und Beziehungsdelikte	Mainz	15	13	JM
8	I-44	23.06.2022	Betreuungsrecht: vorrangige sozialrechtliche Hilfsmöglichkeiten	Mainz	15	9	JM
9	I-45	27.06.2022	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Jugendstrafrecht	online	8	8	JM HE (Kooperation)
10	S-21	27.-28.06.22	Modul 3 Unterhaltsrecht	Schwetzingen (Kooperation)	6	6	JM BW
11	S-20	13.-15.07.22	Die Anhörung von Kindern	Schwetzingen (Kooperation)	3	4	JM BW
12	I-47	18.-19.07.22	Einführung in die Aussagepsychologie	Mossautal (Kooperation)	3	3	JM HE
13	I-48	20.-21.07.22	Vertiefungsveranstaltung zur Aussagepsychologie	Mossautal (Kooperation)	3	1	JM HE
14	S-22	26.-27.07.22	Modul 4 Güterrecht und Versorgungsausgleich	Schwetzingen (Kooperation)	3	3	JM BW
15	S-54	19.09.2022	Entwicklungspsychologie im familiengerichtlichen Verfahren	Mainz	25	18 (bislang)	JM
16	S-91	22.-23.09.22	Jahrestagung zum europäischen Familienrecht	Trier	Anzahl offen	0 (bislang)	ERA
17	I-58	12.10.2022	Aktuelle Rechtsprechung des OLG Koblenz in Familiensachen	Mainz	15	4 (bislang)	JM
18	S-11	13.10.2022	Bundeskongress Elternkonsens	Stuttgart	Anzahl offen	0 (bislang)	JM BW
19	I-66	08.11.2022	Gewalt in engen sozialen Beziehungen	Mainz	25	21 (bislang)	Kooperation mit IM, MKJFF und Rechtsanwaltskammer Koblenz
20	S-23	07.11.-08.11.22	Modul 1 Einführung in das familienrechtliche Referat und Sorge- und Umgangsrecht	online (Kooperation)	3 (Platzzahl wird evtl. noch erhöht)	4	JM BW
21	S-25	24.11.-25.11.22	Modul 3 Unterhaltsrecht	online (Kooperation)	3 (Platzzahl wird evtl. noch erhöht)	7	JM BW
22	S-38	30.11.2022	Forensisch-kriminologische Grundlagen für die Praxis des Jugendstrafrechts	Mainz	20	0 (bislang)	JM
23	S-24	30.11.-02.12.22	Modul 2 Die Anhörung von Kindern	Schwetzingen (Kooperation)	3	3	JM BW
24	S-26	08.12.-09.12.22	Modul 4 Güterrecht und Versorgungsausgleich	online (Kooperation)	3 (Platzzahl wird evtl. noch erhöht)	7	JM BW
25	I-74	12.12.2022	Reform des Betreuungsrechts	Mainz	25	19 (bislang)	JM
26	II-12	25.-29.04.22	Fachtagung für Rechtspfleger*innen auf dem Gebiet des Jugendstraf- und Jugendstrafvollstreckungsrechts	Oberhof	5	4	Überregionaler Fortbildungsverband - TH

27	II-19	05.-09.09.22	Fachtagung für Rechtspfleger*innen auf dem Gebiet des Familienrechts	Fischbachau	6	6	Überregionaler Fortbildungsverbund - BY
28	II-27	22.-23.11.22	Vermögensabschöpfung im Bereich der Jugendstrafvollstreckung bei den Amtsgerichten	Bad Kreuznach	20	7 (bislang)	JM
29	III-04	22.11.2022	Kinderpornographie - die virtuelle Welt des Internets	Mainz	noch offen	43 (bislang)	JM
Gesamt	29				> 286	278 (bislang)	

<b>Total</b>	<b>54</b>				<b>&gt; 359</b>	<b>330 (bislang)</b>	
--------------	-----------	--	--	--	-----------------	----------------------	--